

Kundmachung

der verfahrenseinleitenden Anträge, der darauf Bezug nehmenden sachverständigen Gutachten und der Anberaumung einer Verhandlung im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-408

Gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie § 12 NÖ Straßengesetz 1999 wird kundgemacht:

1. Gegenstand der Anträge

Die ASFINAG Baumanagement GmbH verfolgt das Vorhaben „S3 Weinviertel Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf“ und beantragt dafür mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) die Genehmigung nach § 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000.

Mit diesem Vorhaben stehen verschiedene straßenbauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang, die der Aufrechterhaltung des lokalen Straßen- und Wegenetzes dienen.

Insoweit beantragt das Land NÖ, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, auch mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) idF vom 13.07.2016 die Genehmigung nach § 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Straßengesetz 1999 für -

- die Verlegung der B40 im Zuge der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, zwischen Hollabrunn und Suttendorf
- die Verlegung der B303 im Zuge der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, zwischen Hollabrunn und Suttendorf
- die Verlegung und Überführung der L1071 über die S3 zwischen Schöngrabern und Aspersdorf
- die Verlegung und Überführung der L35 über die S3 im Zuge der Anschlussstelle Wullersdorf, zwischen Grund und Wullersdorf
- die Verlegung und Überführung der L1066 über die S3 zwischen Guntersdorf und Kalladorf
- die Verlegung der B303 im Zuge der Anschlussstelle Guntersdorf.

Insoweit beantragt die Stadtgemeinde Hollabrunn auch mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) die Genehmigung nach § 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Straßengesetz 1999 für –

- die Anhebung der Gemeindestraße „Spaltinger Weg“ im Bereich der S3 und deren Überführung über die S3.

Insoweit beantragt die Marktgemeinde Wullersdorf auch mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) die Genehmigung nach § 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Straßengesetz 1999 für -

- die Anhebung der Gemeindestraße „Nexenhoferstraße“ im Bereich der S3 und deren Überführung über die S3.

Über diese Anträge hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

2. Beschreibung des Vorhabens

Die S3 im Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf beginnt nach Absprung von der bestehenden Umfahrung Hollabrunn bei km 24,221. Nach Querung der B303 südlich von Suttendbrunn verläuft die

Trasse östlich der Ortschaften Schöngrabern und Grund weiter Richtung Norden. Nach Überführung der ÖBB-Nordwestbahnstrecke zwischen Grund und Wullersdorf schwenkt die Trasse Richtung Nordwest und mündet bei km 35,133 in den Bestand der B303 ein. Der Querschnitt 2+1 mit baulicher Mitteltrennung (Betonleiwand) und wechselweiser Überholmöglichkeit gewährleistet einen bedarfsgerechten, leistungsfähigen und verkehrssicheren Ausbau der S3 zwischen Hollabrunn und Guntersdorf. Zum Anschluss an das jeweils bestehende Straßennetz sind zwei Anschlussstellen (Hollabrunn Nord und Wullersdorf) vorgesehen. Im Bereich der Ast Hollabrunn Nord erfolgt der Anschluss an die B303 und die B40. Zwischen Grund und Wullersdorf ist die Ast Wullersdorf mit Anschluss an die Landesstraße L35 geplant. Am Trassenende erfolgt der Anschluss an die B303 über eine Kreisverkehrsanlage. Zur Verbindung der Lebensräume ist an der Gemeindegrenze Grund und Hollabrunn eine Grünbrücke vorgesehen. Durch die S3 kommt es zu den unter Punkt 1. bezeichneten Straßenumlegungen im lokalen Straßen- und Wegenetz.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **23. November 2016 bis einschließlich 04. Jänner 2017** liegen die Genehmigungsanträge, die Projektunterlagen und die hierzu ergangenen Fachgutachten –

- Ökologie, Gutachter Priv.Do. Mag. Dr. Werner Holzinger vom 30.09.2016
- Verkehr und Verkehrssicherheit, Gutachter Ao.Univ.Prof. Dr. techn. Georg Hauger vom 15.11.2016
- Orts- und Landschaftsbild, Gutachter DI Dr. Hannes Schaffer vom 15.10.2016 - in den Standortgemeinden Hollabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hinweis: In diesem Zeitraum vom **23. November 2016 bis einschließlich 04. Jänner 2017** besteht für Jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der NÖ Landesregierung an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

4. Hinweis auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG

Die Parteistellung als solche richtet sich nach den §§ 24f Abs. 8 u. 19 UVP-G 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom 23. November 2016 bis einschließlich 04. Jänner 2017, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

5. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 44d AVG iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999 wird über die unter Punkt 1. dargestellten straßenbaulichen Maßnahmen im lokalen Straßen- und Wegenetz eine Behördenverhandlung -

für **11. Jänner 2017**, Beginn **09:00 Uhr**
im **Stadtsaal der Stadtgemeinde Hollabrunn, J. Weisleinstraße 11, 2020 Hollabrunn**
anberaumt.

In der Zeit von 08:15 Uhr bis 09:00 Uhr können sich die Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens in eine Rednerliste eintragen. Eine Wortmeldung in der Verhandlung kann nur abgegeben, wer in der Rednerliste ordnungsgemäß eingetragen ist oder vom Verhandlungsleiter hierzu explizit aufgefordert wird.

Bei Bedarf wird die Verhandlung an einem anderen Tag fortgesetzt. Diesbezügliche Festlegungen (Zeit und Ort) werden in der Verhandlung getroffen.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

6. Hinweise auf die Zustellung von Schriftstücken

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur